

# RICHTLINIE DER SOZIALBEHÖRDE ZUR FÖRDERUNG KLEINRÄUMIGER, QUARTIERSORIENTIERTER WOHN- UND VERSORGUNGSFORMEN (AB 2025)

Digitale Assistenzsysteme – Die Zukunft von Pflege und Assistenz  
gestalten am 17.07.2025

Susanne Kohler, Sozialbehörde

# ZIELE

1. **Schaffung von Wohn- und Versorgungsformen**, die sich an den Lebensgewohnheiten pflege- und assistenzbedürftiger Menschen orientieren;
2. **Schaffung von Rahmenbedingungen**, die auf Dauer den Verbleib in der eigenen Wohnung und im vertrauten Quartier ermöglichen;
3. **Weiterentwicklung von Pflegeeinrichtungen** zu Wohn- und Betreuungsformen, die ein lebensweltorientiertes Betreuungskonzept umsetzen und deren wesentlicher Bezugspunkt zur Sicherstellung der Teilhabe das Quartier ist;
4. **Erreichung einer ausgewogenen Verteilung** der quartiersorientierten Wohnformen nach dieser Förderrichtlinie im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zu erreichen.

# MASSNAHMEN

- ergänzende Förderung über Stadtentwicklungsfonds  
Lebendige Quartiere

- **Schaffung und Erstausrüstung**

- Wohn-Pflege-Gemeinschaft (pauschal € 125.000 / max. € 30.000)
- Haus-Pflege-Gemeinschaft (pauschal € 125.000 / max. € 30.000)
- Wohngruppe (pauschal € 125.000 / max. € 30.000)
- Gemeinschaftsräume im Quartier (pauschal € 100.000 bzw. €200.000 / max. € 40.000 bzw. € 80.000)

- **Elektronische Assistenzsysteme** (max. € 30.000)

- Maßnahmen zur **Organisations- und Personalentwicklung** (max. € 30.000) sowie zum **organisatorischen Aufbau von Wohnformen** (max. € 15.000)

- Quartierskoordination (max. € 60.000 p.A. / 3 Jahre bzw. max. € 80.000 p.A. / 5 Jahre)

# ELEKTRONISCHE ASSISTENZSYSTEME

- Förderung der Sicherheit und/oder Eigenständigkeit der Zielgruppe
- Neubau und Bestand (Wohn- und Versorgungsformen, die der Zielsetzung der Förderrichtlinie entsprechen)
  - Einbau und Erstausrüstung
  - Inbetriebnahme, Wartung, Reparatur
  - Schulung von Anwendenden
  - laufende Betriebskosten
- Förderung kann sowohl investiv als auch konsumtiv erfolgen
- Max. Förderhöhe € 30.000
- Zweckbindungsdauer: 5 Jahre

# ANTRAGSVERFAHREN

- Beratungsgespräch zum Vorhaben mit Sozialbehörde
- Konzepterstellung durch Antragsteller
- Versand der Antragsunterlagen durch Sozialbehörde (Teilantrag beim StEF auch über Sozialbehörde)
- Bearbeitungsdauer ab Antragseingang bis 6 Monate
- Kein vorzeitiger Maßnahmebeginn

**Laufzeit:** 01.01.2025 bis 31.12.2028

## **Link:**

[Richtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration \(Sozialbehörde\) zur Förderung von kleinräumigen, quartiersorientierten Wohn- und Versorgungsformen \(ab 2025\)](#)